

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen
zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
am 13. September 2020**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Bad Honnef wird an den Werktagen in der Zeit vom **24. August 2020 bis 28. August 2020** (20.-16. Tag vor der Wahl) im Wahlamt der Stadt Bad Honnef, Rathausplatz 10a (gegenüber Rathaus, rechts neben Bürgerbüro, ausgewiesener Eingang über Hofgelände), während der dortigen Öffnungszeiten (Mo.-Di. 8-12 Uhr, Do. 8-12 Uhr sowie 15-17 Uhr, Fr. 8-12 Uhr) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit, spätestens am **28. August 2020, 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Bad Honnef, Wahlamt, Rathausplatz 10a (siehe oben), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28. August 2020) versäumt hat
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist.
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Unter www.bad-honnef.de finden sich alle Informationen zur Briefwahl. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12. September 2020, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, durch schriftliche Generalvollmacht oder durch amtliche Bestallungsurkunde nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, durch schriftliche Generalvollmacht oder durch amtliche Bestallungsurkunde nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
 - je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin, für die Wahl des Kreistages, für die Wahl zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in und für die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Honnef (Stadtrat)
 - den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - den amtlichen, roten - mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen - Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Bad Honnef den Wahlschein und die vorgenannten Unterlagen beschaffen. Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzetteln gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll. Auf jedem der Stimmzettel hat der/die Wähler/in jeweils eine Stimme. Nach Kennzeichnung der Stimmzettel müssen diese sämtlich in den blauen Stimmzettelumschlag gelegt und der Stimmzettelumschlag zugeklebt werden. Der verschlossene blaue Stimmzettelumschlag muss sodann zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag gelegt und der Wahlbriefumschlag zugeklebt werden. Der verschlossene rote Wahlbriefumschlag muss so rechtzeitig unfrankiert (bei Versendung aus dem Ausland frankiert) an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Wahlbriefe werden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Um den rechtzeitigen Eingang des Wahlbriefes sicherzustellen, sollten die Briefwähler ihren Wahlbrief innerhalb der Bundesrepublik Deutschland spätestens am Donnerstag, 10. September 2020, absenden. Wer seinen Wahlbrief später versendet, trägt das Risiko, dass sein Wahlbrief die Wahlbehörde nicht rechtzeitig erreicht und seine Stimme nicht mehr berücksichtigt werden kann. Der Wahlbrief kann auch bis zum Wahltag, 16:00 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Abgabe von Wahlbriefen am Wahltag in den Wahllokalen ist nicht zulässig.

Sollte bei der Wahl zum Landrat/zur Landrätin und/oder bei der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin eine **Stichwahl** erforderlich werden, würde diese am Sonntag, **27. September 2020, 08:00 – 18:00 Uhr**, stattfinden. Für diesen Fall besteht auch die Möglichkeit, die vorgenannten Unterlagen vorsorglich bereits für eine notwendig werdende Stichwahl zu beantragen.

7. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die vorstehende Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Honnef unter www.bad-honnef.de Rubrik "Bekanntmachungen" veröffentlicht.

Bad Honnef, den 31.07.2020

Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister

Otto Neuhoff